



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An

1. alle staatlichen Schulämter (per OWA)
2. alle Regierungen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3-BS7401.3/7/1

München, 11.04.2019
Telefon: 089 2186 2693
Name: Frau Kerler

Klassenbildung (Gruppenbildung) und Personaleinsatz an den Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2019/20

Anlagen für die Regierungen: Anlage I (Erhebungsbogen Schüler,
Erhebungsbogen Personal)
Anlage II (Situation zu Schuljahresbeginn)

Gliederung des Schreibens

I.	Geltungsbereich.....	2
II.	Klassenbildung an Grundschulen und Mittelschulen.....	2
	1. Schülerzahl.....	2
	2. Zuweisung von Lehrerstunden.....	3
	3. Errichtung von Klassen.....	5
	4. Hinweise zur Gruppenbildung.....	8
	5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer.....	10
	6. Hinweise zum Sportunterricht.....	11
III.	Personalversorgung an Grundschulen und Mittelschulen.....	13
	1. Hinweise zum Einsatz von Lehramts- und Fachlehreranwärtlern.....	13
	2. Einsatz von Bewerbern mit den Lehrämtern Realschule bzw. Gymnasium im Rahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 21 und 22 BayLBG.....	14
	3. Deckung des Aushilfsbedarfes.....	14
	4. Unterhältig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit.....	16
IV.	Klassenbildung und Personal an privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen.....	17
	1. Allgemeines.....	17
	2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte.....	17

3.	Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung.....	18
4.	Deckung des Aushilfsbedarfs.....	18
V.	Unterrichtsbeginn.....	19
VI.	Erforderliche Unterlagen/Termine.....	20

I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für die Klassenbildung an Grund- und Mittelschulen (einschließlich der Schulversuche) und die besonderen Unterrichtseinrichtungen für die Schüler mit Migrationshintergrund.
2. Für die Mittelschulen in einem Mittelschulverbund sowie für eigenständige Mittelschulen werden voraussichtlich Mitte Mai die konkreten Regelungen zur Unterrichtsversorgung, wie bereits in den Vorjahren, in einem eigenen Schreiben bekanntgegeben.

II. Klassenbildung an Grundschulen und Mittelschulen

1. Schülerzahl

Derzeit liegen lediglich Schätzwerte für die Schülerzahlen im kommenden Schuljahr vor.

Danach ist für die Grundschulen von einem Schülerzuwachs um rd. 8.300 Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum Stand des Schuljahres 2018/2019 auszugehen.

Für die Mittelschulen zeichnet sich derzeit ein Schülerzuwachs um knapp 900 Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum Stand des Schuljahres 2018/19 ab.

2. Zuweisung von Lehrerstunden

2.1 Lehrerstunden pro Schüler

Die Berechnung der Lehrerstunden erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Schülerzahlen für die Grund- und Mittelschule.

Nach zu erwartenden Schülerzahlen für das Schuljahr 2019/20 und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Lehrerkapazität kann vorläufig für die Grundschulen von den bayernweiten **Planungswerten des Vorjahres** ausgegangen werden. Für die Mittelschulen steigt der Budgetwert aufgrund der Einführung des Pflichtfachs Informatik leicht an. Einzelheiten dazu werden in einer Dienstbesprechung mit den Regierungen geklärt.

Um die Klassenbildung in Regionen mit kleinteiliger Schulstruktur und erheblichem Schülerrückgang zu unterstützen, werden wie im Vorjahr im Bereich der Grundschulen zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Zu deren Verteilung ergeht ein eigenes KMS. Diese Planungswerte legen die Regierungen den Planungen der Lehrerzuweisung an die Staatlichen Schulämter zugrunde. Mit diesem Budget an Personal planen die Staatlichen Schulämter die Unterrichtsversorgung in ihrem Schulamtsbezirk. Berücksichtigt werden sollen dabei auch Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit von benachbarten Grundschulen.

2.2 Verwendung der Lehrerstunden

2.2.1 Budget für die Klassenbildung

Mit der geplanten Grundversorgung ist der gesamte, in der jeweiligen Stundentafel für die Regelklassen in der Grundschule und der Mittelschule, für die M-Klassen, die P-Klassen, und – wo eingerichtet – für Klassen der Flexiblen Grundschule, für Vorbereitungs- und Berufsorientierungsklassen sowie die Klassen der privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen ausgewiesene Unterricht abzudecken (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften, Wahlfächer, Gruppenbildungen - einschließlich des neuen Pflichtfachs Informatik in den Jahrgangsstufen 5 und 7 der

Mittelschulen, Religion/Ethik/Sport - sowie Kurse gemäß § 7 GrSO bzw. § 9 MSO). Die vorgesehene Versorgung soll auf die jeweilige Schulart bezogen eingehalten werden.

Falls die Katholische und die Evangelische Kirche bereits zum Schuljahr 2019/2020 einen derzeit in Planung befindlichen Modellversuch umsetzen, ist die dafür notwendige Versorgung ebenfalls aus der geplanten Grundversorgung sicherzustellen.

2.2.2 Budgetzuschläge

Gesondert zugewiesen wird jeweils ein Budget:

- für die Einrichtung von Deutschklassen und DeutschPLUS-Angeboten (vgl. dazu KMS vom 25.06.2018, AZ: III.2 – BS 7400.9 – 4.38 933)
- für den islamischen Unterricht; hierzu ergeht ein eigenes KMS
- für Integrationsmaßnahmen; hierzu ergeht ein eigenes KMS
- für die Maßnahmen an Schulen mit Schulprofil Inklusion; hierzu ergeht ein eigenes KMS
- für Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt kleiner Standorte; hierzu ergeht ein eigenes KMS
- für Maßnahmen im Rahmen der Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschule;
- für besondere pädagogische Vorhaben (Partnerschulen des Leistungssports, Stützpunktschulen des Schulsports, für gebundene Ganztagsklassen und für Kooperationsmodelle zur Stärkung der Durchlässigkeit; hierzu ergehen eigene KMS, z.B. Az. VI.11 – BK7404.2 – 3.33 066 vom 10.04.2019 und Az. VI.11-BK7404.7-3.27644 vom 08.04.2019).

2.3 Zuweisung der Lehrerstunden an die Schulen

Der Lehrerbedarf jeder Grundschule ist durch das Staatliche Schulamt eigens zu ermitteln und zu prüfen. Die Versorgung der Mittelschulen bzw. Mittelschulverbände wird weiterhin an der Budgettabelle orientiert vorgenommen. Grundlage der Bedarfsberechnung für die Schulen ist der **notwendige** Bedarf, der sich aus der Stundentafel und der besonderen Situation der einzelnen Schule ergibt.

2.4 Stundentafeln

Die Stundentafeln in den jeweils aktuell gültigen Schulordnungen sind zu beachten.

In Jahrgangsstufe 4 der Grundschule kann auch weiterhin die Stunde zur „Flexiblen Förderung“ bei mehr als 25 Schülern geteilt werden.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelschule kann, wie im Vorjahr, die Förderstunde (30. Stunde) in allen Klassen geteilt werden.

In Jahrgangsstufe 9 des M-Zuges wird der „Ausbau der individuellen Förderung (Englisch in Jahrgangsstufe 7+8+9)“ weiterhin beibehalten.

Neu eingeführt wird je eine Stunde Informatik als Pflichtfach in Jahrgangsstufe 5 und 7. Die Verbandsanhörung zur Änderung der MSO läuft noch.

3. Errichtung von Klassen

3.1 Höchstschülerzahlen im Regelbereich

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt die Höchstschülerzahl 28.

An den Mittelschulen gilt die Höchstschülerzahl 30 als unverbindliche Richtzahl.

Für die o.g. Klassen gilt in allen Jahrgangsstufen die Höchstschülerzahl 25, wenn der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt. Als Schüler mit Migrationshintergrund zählt, wenn wenigstens eines der drei Merkmale

- Staatsangehörigkeit
- Geburtsland
- Muttersprache

den ASD-Eintrag "ist nicht deutsch" aufweist.

Bei Mittelschulen ist bei einer knappen Überschreitung der Teilungsgrenze 25 besonders gründlich eine verbundbezogene Klassenbildung in der Jahrgangsstufe zu prüfen.

Die Staatlichen Schulämter melden den Regierungen verbindlich zum **18.06.2019** die Zahl der aufgrund dieser Regelung zusätzlich erforderlichen Klassen – getrennt nach Grundschule und Mittelschule. Hierfür erhalten die Staatlichen Schulämter rechtzeitig ein Formblatt. Die Meldungen der Schulen sind sorgfältig zu prüfen.

3.2 Mindestschülerzahl

Für die Klassen der Grundschule beträgt die Mindestschülerzahl 13. Die Mindestschülerzahl von 13 für die Bildung einer Klasse darf nur ausnahmsweise unterschritten werden, wenn andernfalls eine rechtlich selbständige Grundschule trotz Bildung zweier jahrgangskombinierter Klassen aufgelöst werden müsste.

An Mittelschulen ist im Rahmen der verbundbezogenen Lösungen auf eine ausgewogene Klassenbildung zu achten. Insbesondere Klassen in Jahrgangsstufe 5 sollen so errichtet werden, dass ein Bestand bis Jahrgangsstufe 9 erwartet werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Klassen in Jahrgangsstufe 5 mit mindestens 15 Schülern gebildet werden.

Bei der Einrichtung von Vorbereitungsklassen ist darauf zu achten, dass für die umgesetzten Modelle auch mittelfristig der Bestand gesichert ist.

3.3 Deutschklassen und Praxisklassen

Deutschklassen und Praxisklassen sollen die Schülerzahl 20 nicht überschreiten. Es gilt die Mindestschülerzahl 13.

Insbesondere bei den Planungen der Deutschklassen sind Schülerzugänge während des Schuljahres zu berücksichtigen.

Im Erhebungsbogen I Abschnitt A (Schüler) ist die zum Stichtag tatsächlich vorliegende Schülerzahl abzüglich derjenigen Schülerinnen und Schüler zu melden, die zum 1. Schultag voraussichtlich die Deutschklasse nicht mehr besuchen werden. Diese Schüler sind im Regelbereich zu verbuchen.

Die unterrichtliche Versorgung der Schülerinnen und Schüler in Deutschklassen wird über einen Budgetzuschlag sichergestellt, der den Regierungen zugewiesen wird. Die Regierungen koordinieren die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter und stimmen die Bedarfe ab. Eine zusätzliche Flexibilität in der Einrichtung der Deutschklassen wird über das Budget für DeutschPLUS-Angebote hergestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Einrichtung von Vorkursen ebenso aus dem DeutschPLUS-Budget zu ermöglichen ist und nach im Regierungsbezirk abgestimmten Kriterien erfolgen muss.

3.4 Hinweise zur Klassenbildung

3.4.1 Nach Unterrichtsbeginn werden bei Überschreiten der Höchstzahl keine weiteren Klassen mehr errichtet. Eine Ausnahme stellen die Deutschklassen und weitere Deutschfördermaßnahmen dar, die auch nach Schuljahresbeginn bedarfsgerecht von den Staatlichen Schulämtern nach Abwägung pädagogischer Notwendigkeiten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eingerichtet werden.

3.4.2 Bei der Bildung von Parallelklassen sollen annähernd gleiche Klassenstärken angestrebt werden.

3.4.3 Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Grundschulen, so ist auf die Bildung gleich großer Klassen hinzuwirken. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, von Art. 43 Abs. 3 BayEUG verstärkt Gebrauch zu machen.

3.4.4 Bei der Bildung von M-Klassen ab Jahrgangsstufe 7 ist von den Mittelschulverbänden und eigenständigen Mittelschulen hinsichtlich der Klassenstärke darauf zu achten, dass diese Klassen auch bei erhöhtem Anforderungsniveau bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 Bestand haben.

3.4.5 Klassenzusammenlegungen im Grundschulbereich sollen insbesondere für die Klassen der derzeitigen Jahrgangsstufen 1 und 3 weitestgehend vermieden werden.

3.4.6 Gemäß Art. 32 Abs. 2 BayEUG können an Grundschulen Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Das pädagogische Konzept der jahrgangskombinierten Klassen hat sich bewährt.

Jahrgangskombinierten Klassen sollen nach Möglichkeit zwei bis fünf Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen werden. Dabei sollen bei der Festlegung der Stundenzahl die Schülerzahl und die Klassensituation berücksichtigt werden. Diese Stunden sind aus dem Budget des Staatlichen Schulamts einzusetzen.

Die Schülerzahl soll nach Möglichkeit 25 nicht überschreiten.

Bei der Bildung kombinierter Klassen ist ein frühzeitiger und enger Kontakt mit dem Elternbeirat erforderlich. Das Staatsministerium verweist hier auf die den Staatlichen Schulämtern und den Schulen zur Verfügung gestellten Materialien.

3.4.7 Die in Art. 30a und 30b BayEUG vorgesehenen Formen des kooperativen und inklusiven Unterrichts sollen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden. Für Klassen mit festem Lehrertandem gilt eine Höchstschülerzahl von 25 Schülern. Es ergeht ein eigenes KMS.

4. Hinweise zur Gruppenbildung

Die Bildung von Gruppen ist sehr personalintensiv und deshalb besonders sorgfältig zu planen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Umsetzung der Bestimmungen zur Stundentafel der Mittelschule (Ziff. I der Anlage 1 zur MSO – Differenzierung und Gruppenbildung) liegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

4.1 An den Grundschulen ist Gruppenbildung in den Fächern Werken und Gestalten und Religionslehre/Ethik möglich.

Bei der Gruppenbildung im Fach Werken und Gestalten ist die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen sowie die Einhaltung der RISU (RICHTLINIE ZUR SICHERHEIT IM UNTERRICHT) der KMK zu beachten.

An den Mittelschulen ist für alle arbeitspraktischen Fächer auf die Arbeitsplatzsituation in den Fachräumen sowie die Einhaltung der RISU (RICHTLINIE ZUR SICHERHEIT IM UNTERRICHT) der KMK zu achten.

4.2 Für die Gruppenbildung im Fach Religionslehre/Ethik innerhalb einer Jahrgangsstufe (klassenübergreifende Gruppen) gilt die Höchstschülerzahl 26. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppenbildungen sollen die Gruppenstärken unter dieser Höchstzahl liegen. Eine Zusammenfassung von Schülern aller Jahrgangsstufen der Mittelschule soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist. Dies gilt für alle orthodoxen Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehören. Bei der Erfassung von Schülern mit orthodoxem Bekenntnis wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert und in ASV entsprechend das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet.

4.3 Unterricht in Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften sowie Fördermaßnahmen können für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden.

5. Hinweise zum Einsatz der Lehrer und Förderlehrer

5.1 Allgemeine Hinweise

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Grund- und Mittelschulen, der Fachlehrer und der Förderlehrer ist in der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018 festgelegt.

Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos

Es ist zu beachten, dass ggf. für Lehrkräfte, die sich während der regulären Ausgleichsphase in Elternzeit, Beurlaubung etc. befanden, auch im Schuljahr 2019/20 und ggf. darüber hinaus noch ein Anspruch auf Ausgleich des verpflichtenden Arbeitszeitkontos bestehen kann.

Unterricht in der Grundschule

Bei der Erstellung des Stundenplans muss auch bei schwierigen Personalkonstellationen das Klassenlehrerprinzip möglichst umfassend realisiert werden. In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen nach Möglichkeit mindestens der grundlegende Unterricht und der Förderunterricht vom Klassenleiter erteilt werden. In diesen Klassen sollen nach Möglichkeit nicht mehr als drei Lehrkräfte (Klassenleiter, Fachlehrer, ggf. Religionslehrer) unterrichten. In den Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist durch entsprechende Gestaltung der Stundenpläne ebenfalls dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Lehrkräfte (einschließlich Lehramtsanwärter) in einer Klasse unterrichten. Auch in diesen Klassen soll die Flexible Förderung durch den Klassenleiter erteilt werden.

Unterricht in der Mittelschule

Der Lehrgang Tastschreiben (Jgst. 5 und/oder 6) wird in die Unterrichtszeit des Pflichtfaches Informatik, aber nicht in den Lehrplan integriert.

Auch nach Einführung des Pflichtfachs Informatik kann der Lehrgang Tastschreiben von Klassenlehrkräften wie auch von Fachlehrern mit der Ausrichtung m/t und von Fachlehrern E/G mit Erweiterungsfach KT unterrichtet werden.

Einsatz von Lehrkräften in der gebundenen und offenen Ganztagschule

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten muss gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu den gebundenen Ganztagsangeboten (KWMBI Nr. 3/2018, S. 85, Unterpunkt 2.3.1) erfolgen. Für den Einsatz von Lehrkräften in offenen Ganztagsangeboten gelten die Regelungen gemäß der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu offenen Ganztagsangeboten (KWMBI Nr. 6/2018, S. 167, Unterpunkte 2.3.3 und 2.3.4).

5.2 Unterricht durch Förderlehrer

Förderlehrer werden den Regierungen bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden mit durchschnittlich acht Wochenstunden berechnet. In diesem Umfang sollen die Förderlehrer zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtserteilung eingesetzt werden (beispielsweise in Arbeitsgemeinschaften, in der Deutschförderung). Dieser Wert bezieht sich nicht auf den einzelnen Förderlehrer, sondern auf eine im Durchschnitt des Staatlichen Schulamts zu erreichende Zahl an eigenverantwortlich zu erteilenden Stunden. In den verbleibenden Unterrichtsstunden sind die Förderlehrer gezielt für Fördermaßnahmen einzusetzen. Auf die Bekanntmachung vom 23.09.2014 (KMWBI I S. 213) wird verwiesen.

6. Hinweise zum Sportunterricht

6.1 Grundschule

In den Klassen der Grundschule erfolgt der Sportunterricht entsprechend der Stundentafel der GrSO. Die Zahl der "Sportklassen" entspricht der Zahl der Schulklassen. Gruppenbildungen sind daher nicht möglich.

6.2 Mittelschule

6.2.1 Basissportunterricht

In den Klassen der Mittelschule werden wie bisher (von hauptamtlichen Lehrkräften) zwei Wochenstunden Basissportunterricht erteilt. Bei

geschlechtsspezifischer Gruppenbildung (= "Sportklasse") gelten die Bestimmungen über die Höchstschülerzahl bei der Klassenbildung entsprechend. Aus Sicherheitsgründen soll der Richtwert für die Höchstschülerzahl von 30 nicht überschritten werden.

Die Zahl der "Sportklassen" entspricht damit der Zahl der Gruppen, die nach der Höchstschülerzahlregelung zu bilden ist. An einzügigen Mittelschulen sind jahrgangsübergreifende Sportklassen zu bilden.

6.2.2 Erweiterter Basissportunterricht und Differenzierter Sportunterricht

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **3,00** Sportstunden zu erteilen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind in allen Sportklassen durchschnittlich **2,50** Sportstunden zu erteilen. Mit den zugeteilten Lehrerstundenbudgets können diese Werte an allen Schulen eingehalten werden. Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, vor Unterrichtsbeginn das Erreichen dieser Werte zu überprüfen.

An den Stützpunktschulen "Sport in Schule und Verein" sind in der Stützpunktsportart vier Wochenstunden DSU zu erteilen.

Den drei Partnerschulen des Wintersports werden gemäß KMS vom 08.04.2019, Az. VI.11-BK7404.7-3.27644, zweckgebunden zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen.

Dies gilt auch für die Partnerschulen des Leistungssports (vgl. z.B. KMS vom 10.04.2019, Az. VI.11-BK7404.2-3.33066).

III. Personalversorgung an Grundschulen und Mittelschulen

1. Hinweise zum Einsatz von Lehramts- und Fachlehreranwärtern

1.1 Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen oder an Mittelschulen

1.1.1 Die Lehramtsanwärter erteilen im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von acht Wochenstunden in von ihnen studierten Fächern. In den Fächern Deutsch und Mathematik sollen sie nur in anderweitig nicht organisierbaren Fällen und nur dann eingesetzt werden, wenn das Fach als Unterrichtsfach studiert wurde.

1.1.2 Die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes sind mit 15 Wochenstunden zur Klassenbildung einzuplanen. Eine Verwendung als Klassenleiter ist möglich; der Einsatz anderer Lehrkräfte hat Vorrang.

1.1.3 Um den Ausbildungszweck sicherzustellen, sollen die Lehramtsanwärter in möglichst wenig Klassen und Jahrgangsstufen eingesetzt werden. Eine Verwendung in jahrgangskombinierten Klassen und Ganztagsklassen ist grundsätzlich möglich. Zu weiteren Einsatzmöglichkeiten (z.B. in inklusiven Unterrichtsformen sowie in der Deutschförderung) wird auf die Vereinbarung der Seminarbeauftragten aus dem Jahr 2015 (vgl. Anlage 4 zum Protokoll zur Dienstbesprechung vom 11.11.2015) verwiesen. An den Seminar- und Ausbildungstagen sind die Lehramtsanwärter ganztägig vom Unterricht frei zu stellen.

1.1.4 Lehramtsanwärter, die im Rahmen der erstmaligen Ablegung die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen nicht bestanden haben und auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden, werden wie die Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes eingesetzt.

1.2 Fachlehreranwärter

Fachlehreranwärter sind im Rahmen der Klassenbildung einzusetzen und mit folgenden Wochenstunden einzuplanen:

- Fachlehreranwärter im
ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 10 Wochenstunden
- Fachlehreranwärter im
zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes: 16 Wochenstunden

2. Einsatz von Bewerbern mit den Lehrämtern Realschule bzw.

Gymnasium im Rahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 21 und 22 BayLBG

Auch zum Schuljahr 2019/20 werden Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen angeboten. Zum Unterrichtseinsatz gelten die Modalitäten, die für das Schuljahr 2019/2020 festgelegt wurden.

3. Deckung des Aushilfsbedarfes

3.1 Mobile Reserve

In den einzelnen Regierungsbezirken sind zu **Schuljahresbeginn** 2019/20 folgende Vollzeitkapazitäten für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte einzuplanen:

Reg.-bezirk	Obb	Ndb	Opf	Ofr	Mfr	Ufr	Schw	Gesamt
GSL (LWStd)	12.296	3.398	2.956	2.678	4.627	3.378	5.248	34.581
MSL (LWStd)	7.647	2.137	1.842	1.667	2.957	2.089	3.287	21.626
FaL (LWStd)	2.190	605	519	475	835	595	929	6.148

Die Mobile Reserve ist zuverlässig **im vollen Umfang** zu bilden. Aus planungstechnischen Gründen erfolgt hier eine Aufteilung in Grund- und Mittelschullehrkräfte. Von der gebildeten Relation kann vor Ort abgewichen werden.

Wegen der unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeit für Lehrer an Grundschulen und Lehrer an Mittelschulen ist die Mobile Reserve auf

Schulamtsebene getrennt für Grundschulen und für Mittelschulen zu bilden. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorgenommenen schulartspezifischen Zuordnung. Eine Verwendung in der jeweils anderen Schulart ist nur zulässig, wenn und solange entsprechende Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien über die Mobile Reserve sind mit KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I S. 95 veröffentlicht. Die Richtlinien sind einzuhalten.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Lehrer der Mobilen Reserve **nicht für die Klassenbildung** eingesetzt werden dürfen. Sie stehen ausschließlich zur Vertretung von im Dienst befindlichen Lehrkräften zur Verfügung, die aus unterschiedlichen Gründen nicht Dienst leisten können. Hierzu zählen auch Lehrkräfte, bei denen ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit eingeleitet wurde, dieses jedoch vor dem ersten Schultag nicht abgeschlossen werden kann. Es handelt sich hier um zu vertretende Lehrkräfte.

3.2 Ausscheidende Lehrkräfte zum Schulhalbjahr

Wenn Lehrkräfte zum Schulhalbjahr am 14. Februar 2020 aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, können diese ersetzt werden. In der Planung der Klassenbildung ist so weit wie möglich auf ein Ausscheiden der Lehrkräfte während des Schuljahres Rücksicht zu nehmen (Abstimmung im Einsatz in der Klassenführung sowie besonders in Abschlussklassen oder in Klassen der Jahrgangsstufen 1 oder 4).

3.3 Elternzeit

Zum Ersatz von Lehrkräften in Elternzeit wird auf das KMS vom 26.04.2005 Nr. IV.3 - 5 S 7401 - 4.34 023 verwiesen.

3.4 Rekonvaleszenz

Zum Ersatz von Lehrkräften, die sich in Rekonvaleszenz befinden, wird auf die Ausführungen im KMS vom 09.01.2009 Nr. IV.3 – 5 S 7401 – 4.0 351 verwiesen.

4. Unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte; Mehrarbeit

Bei der Beschäftigung von zusätzlichen unterhäftig beschäftigten Lehrkräften ist darauf zu achten, dass die Lehrkräfte die Voraussetzungen zur Einstellung in den staatlichen Grund- und Mittelschuldienst erfüllen, insbesondere eine mindestens „befriedigende“ Anstellungsnote (bis 3,50) aufweisen.

Die Regierungen entscheiden, welche Lehrkräfte sie im Rahmen der insgesamt verfügbaren Kapazitäten neben den unbefristet unterhäftig beschäftigten Lehrkräften einsetzen.

Hierunter fallen auch unterhäftig beschäftigte Lehrkräfte ohne Rücksicht auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses wie z.B. ausländische Lehrkräfte für Arbeitsgemeinschaften in Russisch/Polnisch /Tschechisch oder Lehrkräfte für den Erweiterten Basissportunterricht und Differenzierten Sportunterricht.

4.1 Die von unterhäftig beschäftigten Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden sind beim Lehrerbstand zu berücksichtigen.

4.2 Mittel für Mehrarbeit stehen zunächst auch im Schuljahr 2019/20 nicht zur Verfügung. Mehrarbeit ist daher im Rahmen der Klassenbildung nicht vorzusehen.

Mit Blick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall **während** des Schuljahres ist jedoch Mehrarbeit grundsätzlich eine von mehreren Möglichkeiten der Personalgewinnung und kann für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in geeigneten Fällen entsprechend Anwendung finden.

IV. Klassenbildung und Personal an privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen

1. Allgemeines

Mit der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zum 1. August 2010 wurde u. a. geregelt, dass die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen auf ein schülerzahlbezogenes pauschaliertes System umgestellt wird.

Die hierzu in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG ausgewiesenen Tabellen bestimmen die Zahl der notwendigen Lehrerstunden privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen für das Schuljahr 2019/2020. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Art. 31 Abs. 2 BaySchFG voraussichtlich rückwirkend geändert wird.

Für **private Grund-, Haupt- und Mittelschulen, die unter die Kirchenverträge fallen**, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig vor den Regelungen des BaySchFG (vgl. Art. 58 BaySchFG). Dies bedeutet, dass die Träger dieser Schulen wählen können, ob sie an der Pauschalierung des Personalkostenersatzes teilnehmen oder im bisherigen System des Personalkostenersatzes verbleiben wollen. Hierzu ist eine Erklärung des jeweiligen Schulträgers einzuholen.

2. Zuordnung staatlicher Lehrkräfte

Aufgrund der o.g. Gesetzesänderung können seit dem Schuljahr 2010/2011 staatliche Lehrkräfte nur noch staatlich anerkannten Grund-, Haupt- und Mittelschulen zugeordnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 5 BaySchFG). Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung können auch im kommenden Schuljahr keine neuen Zuordnungen von staatlichen Lehrkräften an staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen mehr vorgenommen werden. Bestehende Zuordnungen zu staatlich genehmigten Grund-, Haupt- und Mittelschulen sollen aber, soweit nicht seitens der Lehrkraft oder des privaten Schulträgers der Wunsch nach Beendigung der Zuordnung geäußert wird, fortgeführt werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 BaySchFG).

Die bei staatlich anerkannten Schulen von Seiten des Schulträgers gewünschte Zuordnung von staatlichem Lehrpersonal ist rechtzeitig, d.h. vor dem 1. Juni 2019, bei den Staatlichen Schulämtern zu beantragen. Die Regierungen erheben bei den privaten Schulträgern den Personalstand zum Schuljahresbeginn 2019/2020 unter Berücksichtigung von Personalabgängen und Neueinstellungen und übernehmen entsprechende Angaben in die Erhebungsbögen.

3. Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung

Für private Grund-, Haupt- und Mittelschulen erfolgt nun grundsätzlich (ggf. Ausnahme für Schulen, die in den Anwendungsbereich der Kirchenverträge fallen) die Pauschalierung des Personalaufwands nach Art. 31 BaySchFG (vgl. Abschnitt IV Nr. 1). Eine Bindung an die Hinweise zur Klassen- und Gruppenbildung (Abschnitt II Nr. 3 und 4) besteht insoweit nicht mehr. Der Lehrerbedarf für die einzelne Schule ergibt sich vielmehr aus den Tabellen in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG zu den förderfähigen Lehrerwochenstunden.

4. Deckung des Aushilfsbedarfs

4.1 Grundsatz

Die staatliche Förderung privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen nach den Art. 31, 32 BaySchFG umfasst auch den notwendigen Aushilfsbedarf (Nr. 11 der KMBek vom 14.12.1982, KWMBI S. 577). Nach der oben in Abschnitt IV Ziffer 1 erwähnten Gesetzesänderung soll der nach Art. 31 BaySchFG zu gewährende Personalkostenersatz die staatliche Förderung des Personalaufwands privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen abschließend regeln.

4.2 Aushilfsbedarf an kirchlichen Grund-, Haupt- und Mittelschulen

Soweit Träger privater Grund-, Haupt- und Mittelschulen, auf die die Kirchenverträge anzuwenden sind, sich für eine Fortführung der staatlichen

Förderung nach den bisherigen Grundsätzen entscheiden, gilt für diese Schulen Folgendes:

Notwendig ist ein Aushilfsbedarf, wenn bei gleichem Sachverhalt an staatlichen Schulen ein Aushilfslehrer gestellt werden könnte. Maßstab ist also die konkrete Aushilfssituation im staatlichen Schuldienst. Eine private Schule soll im Rahmen der staatlichen Förderung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als eine entsprechende staatliche Schule.

Ein notwendiger Aushilfsbedarf kann durch die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer oder durch Vergütung nichtstaatlicher Aushilfslehrer gedeckt werden. Über die Zuordnung staatlicher Aushilfslehrer entscheidet das Staatliche Schulamt, über die Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal die Regierung jeweils auf Antrag des Schulträgers. Die Staatlichen Schulämter nehmen bei einem Antrag auf Vergütung von nichtstaatlichem Aushilfspersonal dazu Stellung, ob und inwieweit an den staatlichen Grund- und Mittelschulen ihres Bezirks Aushilfspersonal aus diesem Anlass und für den beantragten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

V. Unterrichtsbeginn

1. Der Unterricht beginnt an allen staatlichen Schulen am 10. September 2019. Es ist sicherzustellen, dass der Unterricht am ersten Schultag stundenplanmäßig und ohne Verzögerung beginnt.

2. Am Montag, den 9. September 2019 finden die Lehrerkonferenzen statt. An diesem Tag werden am Vormittag die Zeugnisse über die Qualifikationsprüfungen, die Ernennungsurkunden und die Arbeitsverträge durch die Schulämter ausgehändigt, sodass die in Betracht kommenden Lehrer, Fachlehrer und Förderlehrer anschließend an der Lehrerkonferenz teilnehmen können.

VI. Erforderliche Unterlagen/Termine

Die Erhebungsbögen werden den Regierungen per E-Mail gesondert übermittelt. Die Regierungen werden gebeten, bis **17. Mai 2019** den ausgefüllten Erhebungsbogen I **Abschnitt A (Schüler)** und bis **7. Juni 2019** den ausgefüllten Erhebungsbogen I **Abschnitt B (Personal)** sowie die Aufzeichnungen (einschließlich Hilfslisten) über die **Besetzung der Planstellen und Stellen** bei Kap. 05 12 (Stand: 05.06.2019) über das Outlook Web Access unter der Adresse **km.rs4@schulen.bayern.de** zu übermitteln.

Die Angaben müssen zwischen den beteiligten Sachgebieten und Sachbearbeitern abgestimmt sein.

Ferner werden die Regierungen gebeten, den Erhebungsbogen II zur Situation an den bayerischen Grund- und Mittelschulen zu Beginn des Schuljahres 2019/2020) bis spätestens **9. August 2019** an folgende E-Mail-Adresse zurückzuleiten: **rosemarie.simmer@stmuk.bayern.de**.

Die Daten werden für die Pressekonferenz des Herrn Staatsministers, die der Öffentlichkeit einen Ausblick auf das kommende Schuljahr geben soll, benötigt. Es erscheint zweckmäßig, wenn die Regierungen vor Schuljahresbeginn regionale Pressekonferenzen zur Situation der Grund- und Mittelschulen im jeweiligen Regierungsbezirk abhalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent